

RECHTSWISSENSCHAFT UND DATEN

Das diesjährige Generalthema «Daten» betrifft die Rechtswissenschaft in zweierlei Hinsicht: Zum einen bilden Daten den Gegenstand des Datenrechts (I.), zum anderen werfen sie aber auch die schwierige Frage auf, ob und inwieweit Wirklichkeitstatsachen rechtswissenschaftliche Erkenntnisse begründen können (II.).



Das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Daten betrifft zunächst die Daten als Gegenstand rechtlicher Regelungen. Damit ist das Datenrecht angesprochen, das grundsätzlich alle Rechtsbereiche umfasst, die den Umgang mit Daten regeln. Das Datenrecht wird zunehmend als neues, eigenes Rechtsgebiet aufgefasst, das sich in der jüngeren Vergangenheit – aber auch in der absehbaren Zukunft – besonders dynamisch entwickelt hat und weiterhin entwickeln wird.

Zum Datenrecht gehört vor allem das Datenschutzrecht, das dem Schutz personenbezogener Daten und damit dem Recht dient, selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Dieses Recht wird insbesondere durch den Einsatz digitaler Datenverarbeitungsprozesse gefährdet, die für den Verbraucher kaum noch überschaubar sind. Zu den Rechtsgrundlagen des Datenschutzrechts gehört die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die seit dem 20. Juli 2018 in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums – und damit auch im Fürstentum Liechtenstein – unmittelbar gilt. Die DSGVO ist jedoch nicht das einzige Regelwerk zum Datenschutz in Liechtenstein. Zu nennen sind hier insbesondere noch das Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutzverordnung (DSV), die beide die DSGVO ergänzen und präzisieren und am 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind.

Neben dem Datenschutz werden mit dem Datenrecht aber noch weitere politische Ziele verfolgt, wie etwa die Förderung des Datenzugangs, des Datenaustauschs und der

Datennutzung, ferner die Regulierung digitaler Plattformen sowie die Gewährleistung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen. Die Europäische Kommission verfolgt mit einer «Europäischen Datenstrategie» das Ziel, die Europäische Union, aber auch den Europäischen Wirtschaftsraum zum Vorbild für eine digitale Gesellschaft zu machen. Derzeit wird mit Hochdruck daran gearbeitet, den rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen. Genannt seien an dieser Stelle nur der Digital Markets Act, der Digital Services Act, der Data Act und der Data Governance Act.

Das Datenrecht zählt in einer Zeit stetig voranschreitender Digitalisierung somit zu den grössten Herausforderungen von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Aber auch die Akteure in der Datenwirtschaft sind angesichts eines immer komplexer werdenden Regelungsdickichts im Datenrecht mit der Schwierigkeit konfrontiert, ständig neue Anforderungen an die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (sogenannte Compliance-Vorgaben) im Datenschutzrecht erfüllen zu müssen. Das betrifft nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch die öffentliche Verwaltung sowie Forschungseinrichtungen, und zwar auch in Liechtenstein.¹

¹ Für wertvolle Hinweise zu diesem Abschnitt danke ich Dr. Philipp Mittelberger, LL.M. Herr Dr. Mittelberger war von 2002–2017 Datenschutzbeauftragter des Fürstentums Liechtenstein und ist seit 2017 als Datenschutzexperte in der liechtensteinischen Rechtsanwaltskanzlei BATLINER WANGER BATLINER tätig.

II Das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Daten betrifft weiterhin die Frage, ob und inwieweit Daten – jetzt im weiteren Sinne verstanden als: Wirklichkeits-tatsachen – rechtswissenschaftliche Erkenntnisse begründen können. Diese Frage ist äusserst schwierig zu beantworten, und man kann als Jurist nur neidisch auf die medizinische Wissenschaft blicken, wo erhobene Daten die selbstverständliche Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnistiftung bilden.

Der unproblematische Zusammenhang zwischen Daten und Erkenntnis folgt in der medizinischen Wissenschaft daraus, dass es dort um naturwissenschaftliche Erkenntnis geht, die aus den jeweils erhobenen Daten und deren Interpretation abgeleitet wird. Dagegen besteht in der Rechtswissenschaft das Erkenntnisziel gerade nicht in einer naturwissenschaftlichen Erkenntnis, sondern in einer Rechtserkenntnis. Eine Rechtserkenntnis macht keine Aussage über die Natur oder über Naturgesetzmässigkeiten, sondern über den Inhalt des Rechts und enthält damit eine normative Aussage, die vorgibt, was von Rechts wegen sein oder getan werden *soll*. Die Rechtserkenntnis ist also eine Sollensaussage und damit das Ergebnis einer Bewertung. Ganz zu Recht bezeichnete daher kürzlich Professor Heribert Anzinger von der Universität Ulm in einem Doktorierendenkolloquium der UFL die Rechtswissenschaft als «Wertungswissenschaft».

Ob wissenschaftliche Sollensaussagen überhaupt möglich sind, und wie sich diese erzielen lassen, ist spätestens seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute höchst umstritten, und zwar nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Begründbarkeit von Sollensaussagen mit Wirklichkeitstatsachen. Doch welche Relevanz kommt dieser Streitfrage für die Rechtswissenschaft eigentlich zu, wenn doch, wie Nichtjuristen häufig meinen, ohnehin alles Recht im Gesetz stehe und man doch einfach nur solange im Gesetz suchen müsse, bis man die passende Vorschrift gefunden habe? Diese Vorstellung ist jedoch in vielen Fällen unzutreffend. Oft genug nämlich ist der Inhalt des Gesetzesrechts unklar, umstritten oder widersprüchlich, sodass die Frage entsteht, wie sich diese Unklarheiten beseitigen oder sogenannte Meinungsstreitigkeiten entscheiden lassen. Das betrifft auch die Situation, dass über die Verfassungswidrigkeit oder Europarechtswidrigkeit – und damit letztlich: über die Unrechtmässigkeit – von Gesetzesrecht Streit entsteht. In diesem Fall muss das Verfassungs- oder Europarecht ausgelegt und konkretisiert werden, damit eine Rechtserkenntnis überhaupt erst möglich wird.

Häufig also ist der Inhalt des Rechts zweifelhaft und die Rechtserkenntnis dementsprechend problematisch. Da es sich, wie gesagt, bei der Rechtserkenntnis um das Ergebnis einer Bewertung handelt, ist somit auch die Rechtswissenschaft von den zahlreichen Meinungsverschiedenheiten betroffen, die mit dem Ob und Inwiefern wissenschaftlicher Sollensaussagen einhergehen. Es kann daher nicht verwundern, dass auch bei der Frage nach der Begründbarkeit von Rechtserkenntnissen mit Wirklichkeitstatsachen Streit herrscht: Nach einer Auffassung – die berechtigterweise darauf verweist, dass Recht doch gerade der Gestaltung der Lebenswirklichkeit dient – können Wirklichkeitstatsachen den Inhalt von Rechtserkenntnissen mitbestimmen. So wird etwa gefordert, empirische Untersuchungen darüber, ob eine Gesetzesnorm die mit ihr intendierten politischen Wirkungen hat – oder aufgrund von Veränderungen in der Lebenswirklichkeit vielleicht nicht mehr hat – in die Auslegung unklaren Gesetzesrechts mit einfließen zu lassen.

Diese Auffassung wird jedoch von einer in der gegenwärtigen Rechtswissenschaft ganz herrschenden Meinung bestritten, die alle Rechtserkenntnis auf das bestehende, positive Recht beschränken will. Nach dieser – auch als «normwissenschaftlich» bezeichneten – Vorstellung von Rechtswissen-

schaft sind wissenschaftliche Aussagen über den Inhalt des Rechts nur im Wege einer Deskription und Analyse des positiven Rechts möglich, bei der Wirklichkeitstatsachen ausser Betracht bleiben. (Diese Überzeugung hat dazu geführt, dass die Ergebnisse der Rechtssoziologie – als der Wissenschaft von den sozialen Wirkungen und Ursachen des Rechts – bei der Gewinnung von Rechtserkenntnissen keine Rolle spielen. Das wiederum ist der Grund dafür, dass die Rechtssoziologie an den Rechtsfakultäten im deutschsprachigen Raum meist nur ein Schattendasein fristet.)

Die Anhänger einer «normwissenschaftlichen» Jurisprudenz berufen sich in ihrer Opposition gegen die erstgenannte Auffassung vor allem auf zwei Argumente: *Erstens* erblickt man in der Begründung von Rechtserkenntnissen mit Wirklichkeitstatsachen eine Gefahr für die Autonomie der Rechtswissenschaft gegenüber «kausalwissenschaftlichen» bzw. naturwissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen. *Zweitens* wird eingewandt, dass die Einbindung von Wirklichkeitstatsachen in die rechtswissenschaftliche Erkenntnistiftung zu sogenannten naturalistischen Fehlschlüssen führe, also zu logisch unzulässigen Schlüssen vom (empirischen) Sein – hier: von einer Wirklichkeitstatsache – auf das (normative) Sollen – hier: auf eine Rechtserkenntnis. Zumindest dieses zweite Argument überzeugt jedoch nicht, denn ein naturalistischer Fehlschluss setzt voraus, dass *unmittelbar* vom Sein auf das Sollen geschlossen wird. Ein naturalistischer Fehlschluss liegt nur dann vor, wenn der logische Unterschied zwischen (empirischem) Erkenntnisgegenstand und (normativem) Erkenntnisinhalt unbeachtet bleibt. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Wirklichkeitstatsache lediglich der Begründung einer Bewertung oder Wertentscheidung dient, deren Ergebnis die Rechtserkenntnis ist.

Das führt mich schliesslich zu einer sehr ketzerischen Frage: Trifft der Vorwurf, naturalistische Fehlschlüsse zu begehen, nicht vielmehr die «normwissenschaftliche» Jurisprudenz selbst? Das positive Recht bildet jedenfalls einen Bestandteil der Erfahrungswelt, sodass es einen naturalistischen Fehlschluss darstellte, wenn aus dem empirisch vorgegebenen, positiven Recht unmittelbar – also ohne logische Vermittlung – Rechtserkenntnisse abgeleitet würden. Genau darauf zielt aber die «normwissenschaftliche» Methode ab, die rechtswissenschaftliche Erkenntnistiftung auf die Beschreibung und Analyse des positiven Rechts beschränken will. Unter diesen Umständen bleibt dann auch die bereits genannte Differenzierung zwischen (empirischem) Erkenntnisgegenstand und (normativem) Erkenntnisinhalt unbeachtet. Dem entspricht es, dass die Anhänger dieser Auffassung den Wertungscharakter der Rechtserkenntnis vehement bestreiten, obwohl die notwendige logische Vermittlung zwischen der (empirischen) Ebene des positiven Rechts und der (normativen) Ebene der Rechtserkenntnis doch nur in einer Bewertung bzw. Wertentscheidung des Rechtswissenschaftlers bestehen kann. Welche Rolle den Wirklichkeitstatsachen bei der Begründung dieser Wertung zukommt, wird im Einzelnen noch zu klären sein.

—



Prof. Dr. iur. Jens Eisfeld, LL.M. (Illinois),
Leiter des Instituts für Liechtensteinisches
Recht und Rechtslehre, Private
Universität im Fürstentum Liechtenstein
(UFL)